

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SR ANWÄRTERLEHRGÄNGE**

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Stand 09.08.2022

# GRUNDLAGEN

(1) Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge sind nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. und den durch den Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.

(2) Angesichts der zeitlichen Anforderungen, die in Schule, Ausbildung und Beruf immer weiter zunehmen, empfiehlt der VSA, die Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum zu beschränken und in diesen die „Kernregeln“ 3, 5, 11, 12, 13 und 14 zu vermitteln sowie eine Praxiseinheit auf dem Platz durchzuführen. Die weiteren Regeln sollen den Teilnehmer:innen vorab online zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Grundmodell beruhen die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Den Schiedsrichtergruppen bleibt es allerdings selbst überlassen, ob über die Pflichtpräsenzveranstaltungen hinaus optionale Präsenzveranstaltungen zu anderen als den „Kernregeln“ angeboten werden.

(3) Wegen des reduzierten Umfangs des Neulingslehrgangs wird empfohlen, mit den Neulingen eine Nachschulung durchzuführen, um einzelne Regeln zu vertiefen. Die Gruppen sind dabei völlig frei, ob und wenn ja, wann und in welchem Umfang solche Vertiefungsschulungen angeboten werden.

## DRUCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG

### § 1 Termine für Lehrgänge

Jede Schiedsrichtergruppe soll in der Regel jährlich einen Anwärterlehrgang abhalten, der zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Darüber hinaus führt der BFV/VSA nach seinem Ermessen Anwärterlehrgänge online oder an der Sportschule Oberhaching durch.

### § 2 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung für den Anwärterlehrgang ist vom Gruppenschiedsrichterobmann (GSO) oder Gruppenlehrwart (GLW) über den Bezirks-Schiedsrichterobmann (BSO) beim Bezirks-Vorsitzenden (BV) zu beantragen. Die Termine sind dem VSA-Mitglied Alexander Pott und KT-Mitglied Patrick Holzweber zu melden, um eine rechtzeitige bayernweite Veröffentlichung der Termine zu ermöglichen. Ohne diese Meldung kann kein Neulingskurs stattfinden.

(2) Zusätzliche Lehrgänge (z.B. zentrale Lehrgänge im Bezirk für bestimmte Zielgruppen, z.B. für Frauen; zweiter Lehrgang einer Gruppe pro Jahr) sind über den BSO beim BV zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

(3) Die Höchstteilnehmerzahl ist in der Regel 40 Teilnehmer:innen. Wird etwa wegen zu geringer Teilnehmer:innenzahl eine Absage des Lehrgangs in Betracht gezogen, soll der GSA bei anderen Gruppen, deren Neulingslehrgang bereits terminiert ist, nachfragen, ob die Teilnehmer:innen bei einem solchen Lehrgang einer anderen Gruppe teilnehmen können und die Teilnehmer:innen entsprechend informieren.

### § 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung hat über die Webseite [www.schiedsrichter.bayern](http://www.schiedsrichter.bayern) rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen, vor Beginn des Lehrgangs zu erfolgen. Hierzu sind die Daten und die Ausschreibung dem VSA-Mitglied Alexander Pott und KT-Mitglied Patrick Holzweber sowie dem für die Schiedsrichter:innen zuständigen Mitarbeiter im Hauptamt ([schiedsrichter@bfv.de](mailto:schiedsrichter@bfv.de)) mitzuteilen.

(2) Zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntgabe an die Vereine, z.B. örtliche Presse, Lautsprecherdurchsagen bei Fußballspielen, SR-Gruppenzeitung oder Social Media Plattformen, haben sich bewährt und sollten stets genutzt werden. Es wird empfohlen, für die Bekanntgabe auch das BFV

Postfach Zimbra zu nutzen, um Vereinsvertreter:innen (Abteilungsleiter, Spielleiter, Jugendleiter, Vereinsschiedsrichterbeauftragter) zu informieren. Solche Kontaktaufnahmen sollen in regelmäßigen Abständen mehrfach vor dem Lehrgang erfolgen.

(3) Bei der Ausschreibung muss auch mitgeteilt werden, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Veranstaltungen stattfinden und dass die Möglichkeit besteht, Schulungsinhalte im Selbststudium online vermittelt zu bekommen.

(4) Für die Ausschreibung auf der Webseite [www.schiedsrichter.bayern](http://www.schiedsrichter.bayern) wird folgender Text vorgeschlagen:

#wirregelndas

#### SCHIEDSRICHTER-ANWÄRTERKURS IN (Lehrgangsort)

Die Schiedsrichtergruppe – (Name der Gruppe) - führt einen Lehrgang zur Ausbildung zum Fußball-Schiedsrichter durch. Der Lehrgang beginnt am (Datum, Uhrzeit, Ort, Lokal). Alle Vereine im Bereich der Schiedsrichtergruppe – (Name der Gruppe) – werden gebeten, geeignete Sportler:innen zu diesem Lehrgang zu melden, die mindestens 14 Jahre alt sind, Interesse am Fußball haben und bereit sind, neutral und entscheidungsfreudig Spiele zu leiten.

Die Schulung findet an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten statt:

- Hier sind die einzelnen Tage und Uhrzeiten anzugeben
- Pflichtveranstaltungen (insb. Regeln 3, 5, 11, 12, 13, 14)
- Optional weitere Termine (insb. Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17)

Neben den Präsenzveranstaltungen, die als Pflichtveranstaltungen angegeben sind, werden weitere Inhalte zum Online-Selbststudium im Vorfeld des Lehrganges angeboten, weshalb empfohlen wird, sich mindestens eine Woche vor dem Lehrgang anzumelden. Die oben genannten weiteren Termine sind nicht verpflichtend, wenn sich die Teilnehmer:innen für das Online-Selbststudium entscheiden.

Anmeldungen sind bei (Name des Obmannes und/oder GLW mit Anschrift und Telefon-Nr.) möglich.

(5) Der Text kann sinngemäß auch anders formuliert werden, jedenfalls soll er aber werbewirksam sein und muss die wesentlichen Anforderungen enthalten (Mindestalter 14 Jahre, Bereitschaft zur Neutralität, Interesse am Fußball). Wegen der Möglichkeit der Online-Schulung muss auf die frühzeitige Anmeldung hingewiesen werden, damit die Inhalte den Teilnehmer:innen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

## § 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Alle Bewerber:innen, die als Schiedsrichter:in geeignet sind (Mindestalter 14 Jahre, Bereitschaft zur Neutralität, Interesse am Fußball), sollten in der Regel zum Lehrgang zugelassen werden.

(2) Bewerber:innen, die den Lehrgang nur für die Ausbildung Trainerlizenz C belegen, müssen immer zugelassen werden. Der BFV bietet für diese Bewerber:innen zusätzlich zentrale Lehrgänge an.

(3) Noch nicht volljährige Bewerber:innen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses ihrer beiden gesetzlichen Vertreter:innen gemäß aktuellem Formblatt.

(4) Erreicht ein:e Interessent:in im Laufe des Lehrgangs nicht das Mindestalter von 14 Jahren und möchte an dem Lehrgang dennoch teilnehmen, so muss der GSO ein Vorgespräch mit dem Interessenten/der Interessentin und seinen/ihren Erziehungsberechtigten führen. Dieses muss rechtzeitig vor dem Lehrgang (mindestens zwei Wochen) oder, wenn der Interessent oder die Interessentin ohne vorherige Anmeldung am ersten Lehrgangstag erscheint, umgehend (möglichst noch am ersten Lehrgangstag) erfolgen. Nach diesem Vorgespräch muss der GSO entscheiden, ob er den oder die Teilnehmer:in und sein/ihr persönliches Umfeld bereits für die Ausübung der Schiedsrichter-Tätigkeit geeignet hält. In diesem Fall ist umgehend nach dem Vorgespräch das VSA-Mitglied Alexander Pott zu kontaktieren. Der VSO/VSA muss die Teilnahme des Interessenten/der Interessentin ausdrücklich erlauben. Erhält ein:e Lehrgangsteilnehmer:in unter 14 Jahren diese

Ausnahmegenehmigung, wird er/sie lediglich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu Spielen mit maximal gleichaltrigen Jugendlichen herangezogen und hat die erforderlichen Lehrabende zu besuchen.

## § 5 Dauer der Ausbildung, Vermittlung der Inhalte

(1) Der Lehrgang umfasst mindestens 8 theoretische Ausbildungsstunden und muss an mindestens zwei Ausbildungstagen inkl. Prüfung stattfinden.

(2) Mindestens 2 der 8 theoretischen Ausbildungsstunden sollen grundsätzlich am Sportplatz stattfinden, in der insbesondere das Stellungsspiel und die Zeichen sowie der Pfiff vermittelt werden sollen. Zusätzlich soll die Platzkontrolle erläutert werden. Die online vermittelten Regeln (siehe Absatz 5) sollen hinsichtlich der Ausführung von Spielfortsetzungen auf dem Platz erläutert werden.

(3) Während des Lehrgangs oder in einer zusätzlichen Veranstaltung möglichst zeitnah nach dem Lehrgang sind weitere 2,5 praktische Ausbildungsstunden verbunden mit einem Spielbesuch und anschließender Spielanalyse durchzuführen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist diese praktische Ausbildung nicht.

(4) Die Fußball-Regeln 3, 5, 11, 12, 13 und 14 müssen in Präsenzveranstaltungen vermittelt werden. Insbesondere bei den Regeln 11 und 12 sollen auch Videoszenen eingebaut werden. Den Teilnehmer:innen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich weitere Inhalte online im Selbststudium zu erarbeiten. Die Vermittlung in Präsenzveranstaltungen darüber hinaus bleibt möglich.

(5) Über die theoretischen Ausbildungsstunden hinaus, bei denen die Teilnehmer:innen anwesend sein müssen, müssen weitere Schulungsinhalte (insb. Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17) per Online-Schulung vermittelt werden. Der BFV stellt eine Plattform zur Verfügung, über die die Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Den Teilnehmer:innen muss in den Präsenzveranstaltungen Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu den online vermittelten Inhalten zu stellen. Entscheidet sich die Gruppe dafür, die online vermittelten Inhalte optional auch in zusätzlichen Präsenzveranstaltungen zu vermitteln, besteht für die Teilnehmer:innen insoweit keine Anwesenheitspflicht.

(6) Die Ausbildung kann in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. So ist es z.B. möglich, die Ausbildung an mehreren Wochentagen und/oder an ein bis zwei Kompaktwochenenden, oder auch auf zusammengefassten Lehrgängen an der Sportschule Oberhaching oder online durchzuführen. Um den Lehrgang an Wochentagen nicht zu lang werden zu lassen, empfiehlt sich ein Rhythmus von je 2 Ausbildungstagen (mit je 2-3 Ausbildungsstunden) pro Woche. Wird ein Lehrgang an nur einem Wochenende durchgeführt, sind diejenigen Ausbildungsinhalte, die online vermittelt werden sollen, den Teilnehmer:innen rechtzeitig, mindestens eine Woche, vor dem Lehrgangswochenende zur Verfügung zu stellen, damit die Teilnehmer:innen die Materialien selbst durcharbeiten können.

(7) Der VSA erarbeitet Musterlehrgangspläne für verschiedene Lehrgangsmodelle, die den SR-Gruppen zur Orientierung dienen sollen. Diese Musterlehrgangspläne sind im Anhang zu dieser Durchführungsbestimmung enthalten.

## § 6 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsmodalitäten

(1) Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer:innen gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. und den Durchführungsbestimmungen des VSA geprüft. Die Prüfung nimmt der Lehrwart oder der GSA oder ein Mitglied des BSA/VSA ab.

(2) Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer am Lehrgang teilgenommen hat und Mitglied eines bayerischen Vereins ist.

Teilgenommen hat, wer nicht mehr versäumt hat als:

- zwei Lehrveranstaltungen bei einem Lehrgang, der an mindestens fünf Tagen stattgefunden hat, oder
- eine Lehrveranstaltung bei einem Lehrgang, der an vier bis sechs Tagen stattgefunden hat

- 20 % der Ausbildungsstunden bei einem Lehrgang von drei Tagen bzw. einem Wochenende

(3) Die Prüfungsunterlagen sind unmittelbar nach Genehmigung des Neulingskurses bei VSA-Mitglied Alexander Pott anzufordern.

(4) Die Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

1. Beantwortung von 30 schriftlich gestellten Regelfragen, davon 10 Regelfragen im Single-Choice-Verfahren,

2. Laufstest (1.000 Meter in max. 8 Minuten).

(5) Die schriftliche Prüfungszeit darf insgesamt 45 Minuten nicht überschreiten. Zulässig ist, dass die körperliche Leistungsprüfung im Laufe der auf die schriftliche Prüfung folgenden 3 Monate in der Gruppe abgelegt wird.

(6) Eine Sprach- oder Schreibhilfe wird nur in Ausnahmefällen geleistet.

(7) Prüfungen sollen in einer angemessenen Atmosphäre stattfinden und die Objektivität der Prüfungsleistung gewährleisten.

(8) Die angemessene Prüfungsatmosphäre ist gewährleistet, wenn eine sachbezogene und den Prüfling nicht verunsichernde Prüfungssituation herbeigeführt wird. Verunsicherungen werden vermieden, wenn das Verhalten der Prüfer:innen der Situation angemessen ist. Insbesondere haben die Prüfer:innen für Ruhe zu sorgen.

(9) Der Verunsicherung wird entgegengewirkt, wenn eine geeignete Sitzordnung hergestellt ist. Die Teilnehmer:innen sollen zwischen sich ausreichend Platz lassen.

(10) Bei der schriftlichen Prüfung muss eine ruhige Arbeitsmöglichkeit gegeben sein. Daher dürfen im Prüfungsraum bei den Prüflingen nur der Obmann, Lehrwart, ein BSA-Mitglied und ein VSA anwesend sein. Alle anderen, nicht zu diesem Kreis zählenden Personen, dürfen während der Prüfungsabnahme nicht im Prüfungsraum sein. Es muss auch darauf geachtet werden, dass keine anderen Unterlagen benutzt werden als die, die zur Aufgabenstellung hinzugefügt werden.

(11) Nach Schluss der Prüfung ist von den Teilnehmer:innen der Prüfungsbogen abzugeben.

(12) Der GSO oder GLW hat auf der „Liste der Prüfungsteilnehmer“ gem. aktuellem Formblatt zu bestätigen, dass die Prüflinge am Anwärterlehrgang teilgenommen und nicht mehr Fehltage/Fehlstunden haben als in § 6 angegeben.

(13) Teilnehmer:innen im Rahmen der Ausbildung Trainerlizenz C haben ihre Prüfungsunterlagen mit einem großen „C“ zu kennzeichnen. In die „Liste der Prüfungsteilnehmer“ ist das entsprechende Feld in der Spalte „Tr. C“ zu markieren.

(14) Ausnahmen von den vorgenannten Anforderungen müssen vor der Prüfung beim zuständigen VSA-Mitglied (Alexander Pott) beantragt werden. Ist dies wegen eines Wochenendlehrgangs zeitlich nicht möglich, kann die Prüfung vorsorglich abgenommen werden. Besteht der oder die Teilnehmer:in die Prüfung, muss die Ausnahme dennoch umgehend nach Ablegen der Prüfung beantragt werden. Erst mit Erteilung der Genehmigung der Ausnahme gilt die Prüfung als bestanden.

(15) Hat ein:e Teilnehmer:in die Prüfung nicht bestanden, kann er oder sie die Prüfung innerhalb der laufenden Saison beim Lehrwart oder GSA/BSA/VSA wiederholen. Besteht der oder die Teilnehmer:in auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er eine weitere Prüfung erst ablegen, wenn er oder sie wieder an einem Anwärterlehrgang teilgenommen hat.

(16) Die SR-Ausweis-Erstanforderung für SR-Anwärter:innen, nach bestandener Prüfung, regelt der BSA in Absprache mit dem GSO.

## § 7 Auswertung

(1) Die Auswertung der Prüfungsarbeiten wird durch den Lehrwart/GSA/BSA/VSA vorgenommen.

(2) Die Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt nach dem folgenden Punktesystem:

- Für die richtige Beantwortung einer Single-Choice-Frage gibt es 2 Punkte.

- Für die richtige Beantwortung einer Frage, bei der die Antwort selbst geschrieben werden muss, gibt es zwei Punkte, wenn die wesentlichen Punkte der Musterlösung von den Teilnehmer:innen angegeben werden. Fehlt ein wesentlicher Bestandteil, kann nur ein Punkt vergeben werden.

- Ist die Spielfortsetzung von dem oder der Teilnehmer:in falsch angegeben, kann dennoch ein Punkt vergeben werden, wenn ein weiterer geforderter wesentlicher Bestandteil der Musterlösung richtig angegeben wird (z.B. die persönliche Strafe).

- Halbe Punkte werden nicht vergeben.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden.

(4) Der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse über den BSA dem BFV gem. aktuellem Formblatt mit.

## § 8 Bestätigung

Die Bestätigung als Schiedsrichter:in erfolgt durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises. Dieser ist erst auszuhändigen, wenn der GSO die Eignung als Schiedsrichter:in festgestellt hat. Diese Feststellung muss der GSO nach spätestens 10 Spielen treffen.

## § 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung an das jeweils zuständige BSA-Mitglied übermittelt. Bestandene Prüfungen werden von diesem durchgesehen und überprüft, Prüfungsunterlagen von Teilnehmer:innen, die nicht bestanden haben, werden zusätzlich ein halbes Jahr aufbewahrt.

## § 10 Ausbildung im Rahmen der Trainerlizenz C

Die neue Ausbildungsrichtlinie für den Trainer C umfasst eine Schiedsrichter:innenausbildung inklusive der Leitung von 3 Spielen. Ziel ist es das Regelwissen der angehenden Trainer:innen zu stärken, den Teilnehmer:innen im Rahmen der Spielleitungen die Anforderungen eines SR zu verdeutlichen, die Fairness gegenüber dem SR zu erhöhen und das Interesse am Hobby Schiedsrichter zu entfachen.

(1) Termine für Lehrgänge:

Die Zuweisung von Lehrgängen erfolgt in Absprache mit dem BFV Hauptamt Schiedsrichter und den zuständigen Referent:innen. Die Terminabsprache erfolgt zwischen den Referent:innen und der Lehrgangsleitung.

(2) Anmeldung und Zulassung

Bewerber:innen, die den Lehrgang für die Ausbildung Trainerlizenz C belegen, müssen immer zugelassen werden. Noch nicht volljährige Bewerber:innen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider gesetzlichen Vertreter:innen gemäß aktuellem Formblatt.

(3) Dauer der Ausbildung, Vermittlung der Inhalte und Prüfungsmodalitäten

Wird für die Bewerber:innen Lehrgang Trainerlizenz C ein eigener Lehrgang geplant, so kann dieser an einem Tag durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist die Bearbeitung der Online Schulung und das Ablegen der Online Lernkontrolle. Die verantwortlichen SR-Referent:innen prüfen die erfolgreiche Teilnahme in der Online Plattform und informieren ggf. die Teilnehmer:innen rechtzeitig über fehlende Lerninhalte. Lehrgangsteilnehmer:innen die das Ausbildungsziel nicht erreichen (Lerninhalte nicht umfangreich bearbeitet haben) können nicht am Präsenztage mit Prüfung teilnehmen. Bei Lehrgängen

für Bewerber:innen Lehrgang Trainerlizenz C die an einem Tag durchgeführt werden, besteht 100% Anwesenheitspflicht.

Mindestens 2 der 8 theoretischen Ausbildungsstunden sollten grundsätzlich am Sportplatz stattfinden, in der insbesondere das Stellungsspiel und die Zeichen sowie der Pfiff vermittelt werden sollen. Zusätzlich soll die Platzkontrolle erläutert werden. Die online vermittelten Regeln sollen hinsichtlich der Ausführung von Spielfortsetzungen auf dem Platz erläutert werden. Es soll eine kurze Einweisung in das BFV Net und den ESB erfolgen. Diese kann auch durch zur Verfügung stellen von Schulungsunterlagen erfolgen.

Der Lauftest entfällt für die Bewerber:innen Trainerlizenz C, sofern die Lehrgangsleitung die körperliche Fitness bestätigt.

(4) Es gelten für die Prüfung die Bestimmungen gem. § 6. Die Prüfungsarbeiten für Trainerlizenz C bei eigenständig durchgeführten Lehrgängen werden durch die SR Referent:innen des BFV vorgenommen. Die vollständig ausgefüllten Prüflisten werden durch die SR-Referent:innen an das BFV Hauptamt SR übermittelt. Dabei ist der oder die SR-Referent:in auch für die Durchführung der Überweisung der Prüfgebühren gem. § 11 / Anlage Finanzordnung verantwortlich.

(5) Bestätigung und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Teilnehmer:innen erhalten nach bestandener Prüfung und drei geleiteten Spielen als neutrale:r Schiedsrichter:in von der zuständigen SR-Gruppe (bei Trainerlizenz C Jugend und Erwachsene) eine entsprechende Bestätigung gem. aktuellem Formblatt. Die Bestätigung für die geleiteten Spiele im eigenen Verein (Trainerlizenz C Kinder und Jugend) stellt der Verein die Bestätigung aus. Für die „Zweijahresfrist“ gilt § 12 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung sinngemäß.

Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung von den verantwortlichen SR-Referent:innen vier Monate aufbewahrt.

## § 11 Gebühren

(1) Gemäß der BFV-Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung sind bei SR-Anwärter:innen für die Ausstellung eines SR-Ausweises Gebühren gem. Gebührenordnung des BFV zu erheben. Den Schiedsrichtergruppen steht es frei, welche Gebühren über diese Gebühr hinaus von den Teilnehmer:innen erhoben werden.

(2) Bei Teilnehmer:innen im Rahmen der Ausbildung Trainerlizenz C ist eine Gebühr gem. Gebührenordnung des BFV zu erheben. Hierin ist die Prüfungsgebühr enthalten. Darüber hinaus dürfen von diesen Teilnehmer:innen keine weiteren Gebühren erhoben werden.

(3) Die vorgenannten Gebühren sind bei Lehrgangsbeginn von den Teilnehmer:innen einzuziehen und mit der „Gebührenliste“ gem. aktuellem Formblatt direkt an den jeweils zutreffenden Bezirk (Bezirksgeschäftsstelle) zu übermitteln.

(4) Bei Anwärterlehrgängen an der Sportschule Oberhaching werden die vorgenannten Gebühren dort eingezogen.

## § 12 Honorarvergütung

(1) Die Erstattung von Auslagen (Spesen + Fahrtkosten) für die Durchführung von SR-Anwärterlehrgängen (GSO und GLW erfolgt durch die jeweilige Bezirksgeschäftsstelle mittels normalen Funktionärsabrechnungsformulars unmittelbar nach dem Prüfungstag). Bei mehr als 30 Teilnehmer:innen kann ein:e weitere:r Referent:in abrechnen.

## § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.08.2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.04.2020.

München, den 01.08.2022

Der Verbands-Schiedsrichterausschuss



Prof. Dr. Sven Laumer  
VSO



Tobias Baumann  
VSA



Simon Marx  
VSA



Alessa Plass  
VSA



Alexander Pott  
VSA



Dr. Michael Völk  
VSA



# ANHANG

Vorschläge zur zeitlichen Gestaltung von Lehrgängen – Musterlehrgangspläne

Die folgenden Vorschläge für verschiedene Lehrgangsformen gehen von dem in der Durchführungsbestimmung vorgeschriebenem Konzept (Online-Selbststudium und Präsenzveranstaltungen) aus. Jedoch können auch optionale Präsenzveranstaltungen auf freiwilliger Basis eingebaut.

## I. Lehrgang über ein Wochenende

### Donnerstag (Optionale Veranstaltung):

18.30 Uhr	Begrüßung
18.45 Uhr	Regeln 1, 2, 4, 7, 9, 10
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regeln 6, 8, 15, 16, 17
Ca. 21.00 Uhr	Ende

### Freitag (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden):

18.30 Uhr	Begrüßung, Administratives
18.45 Uhr	Fragen zu den Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16 und 17
19.15 Uhr	Regel 5
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regel 11 (+ Videoszenen)
Ca. 21.15 Uhr	Ende

### Samstag (ca. 4 theoretische und 2 praktische Ausbildungsstunden):

09.30 Uhr	Begrüßung, Wiederholung Regeln 5 + 11
10.00 Uhr	Regel 12 (+ Videoszenen)
12.00 Uhr	Pause
13.00 Uhr	Praktische Einheit am Platz (Spielfortsetzungen, Stellungsspiel, Strafstoß/Freistoß)
15.00 Uhr	Pause
15.15 Uhr	Regel 3
16.00 Uhr	Regel 13
16.30 Uhr	Regel 14
Ca. 17.00 Uhr	Ende

### Sonntag (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden und Prüfung):

09.30 Uhr	Rückblick auf Samstag, Wiederholung
-----------	-------------------------------------

10.15 Uhr	Prüfung Theorieteil
11.00 Uhr	Pause
11.15 Uhr	Prüfung Praxisteil
12.15 Uhr	Pause
13.15 Uhr	Bekanntgabe Ergebnis, danach ESB, Meldung, Passrecht
15.00 Uhr	Ausblick, Feedback
Ca. 15.15 Uhr	Lehrgangsende

Anmerkung: Die administrativen Inhalte (ESB, Meldung, Passrecht) können ggf. auch am Samstag behandelt werden, wenn dort noch Zeit bleibt.

## **II. Lehrgang über zwei Wochenenden**

### **Freitag 1 (Optionale Veranstaltung):**

18.30 Uhr	Begrüßung
18.45 Uhr	Regeln 1, 2, 4, 7, 9, 10
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regeln 6, 8, 15, 16, 17
Ca. 21.00 Uhr	Ende

### **Samstag 1 (ca. 3,5 theoretische und 2 praktische Ausbildungsstunden):**

09.30 Uhr	Begrüßung, Administratives
09.45 Uhr	Fragen/Wiederholung zu Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16 und 17
10.15 Uhr	Regel 5
10.45 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Regel 3
Ca. 12.00 Uhr	Pause
13.00 Uhr	Praktische Einheit am Platz (Spielfortsetzungen, Stellungsspiel, Strafstoß/Freistoß)
15.00 Uhr	Pause
15.15 Uhr	Regel 12 (+ Videoszenen)
Ca. 17.15 Uhr	Ende

### **Samstag 2 (ca. 4,5 theoretische Ausbildungsstunden):**

09.30 Uhr	Rückblick auf Wochenende 1, Wiederholung
10.15 Uhr	Regel 13
10.45 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Regel 11 (+ Videoszenen)

- Ca. 12.15 Uhr Pause  
13.15 Uhr Regel 14  
13.45 Uhr ESB, Meldung, Passrecht  
15.45 Uhr Ausblick auf Prüfung, Zusammenfassung  
Ca. 16.00 Uhr Lehrgangsende

**Sonntag 2 (Prüfungstag):**

- 09.30 Uhr Begrüßung, Fragen  
10.00 Uhr Prüfung Theorieteil  
10.45 Uhr Pause  
11.00 Uhr Prüfung Praxisteil  
12.00 Uhr Bekanntgabe Ergebnis, Feedback und Ausblick  
Ca. 12.15 Uhr Lehrgangsende

**III. Lehrgang mit mehreren Abendveranstaltungen****Wochentag 1 (Optionale Veranstaltung):**

- 18.30 Uhr Begrüßung  
18.45 Uhr Regeln 1, 2, 4, 7, 9, 10  
19.45 Uhr Pause  
20.00 Uhr Regeln 6, 8, 15, 16, 17  
Ca. 21.00 Uhr Ende

**Wochentag 2 (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden)**

- 18.30 Uhr Begrüßung, Administratives  
18.45 Uhr Fragen/Wiederholung zu Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17  
19.15 Uhr Regel 5  
19.45 Uhr Pause  
20.00 Uhr Regel 11 (+ Videoszenen)  
Ca. 21.15 Uhr Lehrgangsende

**Wochentag 3 (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden)**

- 18.30 Uhr Begrüßung, Wiederholung Regeln 5, 11  
18.45 Uhr Regel 12 (+ Videoszenen), Teil 1  
19.45 Uhr Pause  
20.00 Uhr Regel 12 (+ Videoszenen), Teil 2

Ca. 21.00 Uhr Lehrgangsende

**Wochentag 4 (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden)**

18.30 Uhr Begrüßung, Wiederholung Regel 12

19.00 Uhr Regel 3

19.45 Uhr Pause

20.00 Uhr Regel 13

20.30 Uhr Regel 14

Ca. 21.00 Uhr Lehrgangsende

**Wochentag 5 (ca. 0,5 theoretische Ausbildungsstunden, 2 praktische Ausbildungsstunden)**

18.30 Uhr Begrüßung, Wiederholung Regeln 3, 13, 14

18.45 Uhr Meldung

19.15 Uhr Praktische Ausbildung am Platz (Spielfortsetzungen, Stellungsspiel, Strafstoß/Freistoß)

Ca. 21.15 Uhr Lehrgangsende

**Wochentag 6 (ca. 1,5 theoretische Ausbildungsstunden)**

18.30 Uhr ESB, Passrecht

20.00 Uhr Wiederholungsfragen, Ausblick auf Prüfung

Ca. 21.00 Uhr Lehrgangsende

**Prüfungstag (ca. 2,5 Stunden)**

Ca. 30 Min. Begrüßung, Fragen

Ca. 75 Min. Prüfung Theorieteil

Ca. 15 Min. Pause

Ca. 60 Min. Prüfung Praxisteil

Ca. 15 Min. Bekanntgabe Ergebnis, Feedback und Ausblick